

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/985

Beschlussvorlage

Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG
--

Kreistag	08.11.2021	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Zur/zum Vorsitzenden des Kreistages wir KTA gewählt.

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage des Beschlusses ist § 61 NKomVG:

(1) Nach der Verpflichtung der Abgeordneten wählt die Vertretung (Kreistag) in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet. Die Vertretung (Kreistag) beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (Kreistag) abberufen werden.

Die Wahl des/der Vorsitzenden des Kreistages wird durch den ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet. Zur/zum Vorsitzenden kann jeder Abgeordneter gewählt werden.

Für die Wahlen ist der § 67 NKomVG maßgeblich.

Auszug von § 67 NKomVG:

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung (Kreistag) ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (Kreistag) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Der/die gewählte Vorsitzende übernimmt im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt die Leitung der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus § 3 Abs. 4 der geltenden Entschädigungssatzung.